

der Begehung, Intensität usw.). Die Untersuchung muß daher auf eine exakte Feststellung des Anteils des einzelnen Täters an der Ausführung des Verbrechens gerichtet sein, um den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und das Maß der persönlichen Schuld richtig herauszuarbeiten. Dies ist unabdingbare Voraussetzung für eine differenzierte Strafzumessung.

Auf der subjektiven Seite dieser Begehungsweise muß Vorsatz gegeben sein.

Die spezifische Ausgestaltung des objektiven Tatbestandsmerkmals erfordert beim Täter die Zielstellung, mit seiner Handlung die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der DDR durch gewaltsamen Umsturz beseitigen zu wollen. Es ist auch hier kein tatbestandsmäßiges Erfordernis, daß der Täter die verbrecherische Gesamtkonzeption einer hochverräterischen Gruppe im vollen Umfang kennt bzw. erkennt, sondern es genügt, wenn er sich bewußt für die Verwirklichung eines hochverräterischen Unternehmens entscheidet und einen entsprechenden Tatbeitrag leistet.

Die inhaltliche Struktur des Vorsatzes der am Unternehmen des gewaltsamen Umsturzes mitwirkenden Täter kann verschieden ausgeprägt sein. Das hängt u.a. ab

- von der Rolle, der Funktion und der Stellung des einzelnen in der hochverräterischen Gruppe und dem daran gebundenen konkreten Tatbeitrag,
- von der Täterpersönlichkeit, insbesondere von Inhalt und Umfang der staatsfeindlichen Einstellung, der Haltung, Zielsetzung u.a.

Das Unternehmen der Beseitigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung durch gewaltsamen Umsturz liegt bereits dann vor, wenn z.B. nach dem Plan der Täter Voraussetzungen für einen solchen Umsturz geschaffen werden sollen oder wenn mit der Erarbeitung einer Konzeption zur planmäßigen Untergrabung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung - mit dem Ziel ihrer späteren Beseitigung